

798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (694 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen A und B

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) umfaßt den eigentlichen Übereinkommens-text, der insbesondere Vorschriften über den Anwendungsbereich, die Revision und die Kündigung des Übereinkommens enthält, sowie zwei Anlagen. Anlage A enthält die Aufzählung gefährlicher Güter samt Vorschriften über ihre Verpackung und Kennzeichnung. Anlage B enthält Bestimmungen über die Beförderungsmittel und die Beförderung.

Bis jetzt wurde das Übereinkommen von nachstehend angeführten Staaten ratifiziert:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Österreich hat das Übereinkommen am 13. Dezember 1957 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Das Europäische Übereinkommen ist am 29. Jänner 1968 in Kraft getreten. Gemäß Art. 7 Abs. 1 treten die Anlagen des Übereinkommens erst sechs Monate nach dessen Inkrafttreten selbst in Kraft. Die Anlagen A und B sind daher seit dem 29. Juli 1968 anwendbar. Zwei weitere Abänderungen der Anlagen A und B erfolgten mit 26. April 1971, bzw. mit 30. Juni 1972.

Art. 14 Abs. 3 sieht eine Änderung der Anlage dieses Übereinkommens in der Weise vor, daß jede vorgeschlagene Änderung der Anlage als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tage ihrer Übermittlung durch den Generalsekretär wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien — oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl — dem Generalsekretär schriftlich die Ablehnung des Änderungsvorschlages mitteilt. Diese Regelung ist verfassungsändernd.

Art. 14 Abs. 6 bestimmt, daß jede Änderung, die von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Vertragsparteien auf einer nach Art. 14 Abs. 5 einberufenen Tagung angenommen worden ist, für alle Vertragsparteien nach Maßgabe der Beschlüsse in Kraft tritt, die bei der Tagung von der Mehrheit der an ihr teilnehmenden Vertragsstaaten gefaßt worden ist. Im Hinblick auf diese Rechtsfolge ist auch diese Bestimmung verfassungsändernd.

Da die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 und 6 verfassungsändernd sind, darf daher das Europäische Übereinkommen gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1973 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Fiedler und Dipl.-Ing. Hanreich hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen A und B zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich ist:

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), dessen Art. 14 Abs. 3 und 6 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Unterzeichnungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und Anlagen A und B (694 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1973

Egg
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr
Obmannstellvertreter